STADT VECHTA
DER BÜRGERMEISTER

14.09.2026

Stellungnahme zu dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Vechta

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Vechta hat der Verwaltung mit E-Mail vom 27.08.2026 seinen Schlussbericht vom 18.08.2026 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Vechta vorgelegt.

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt für den Jahresabschluss 2024 zum Ergebnis, eine Entlastungsempfehlung auszusprechen.

Der Schlussbericht zu dem Jahresabschluss 2024 enthält in Punkt 8.2 (Seite 39) folgenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„Die Prüfung nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG wurde auf Basis der geprüften Werte zum Stichtag 31.12.2023 vorgenommen. Es wird vorsichtshalber darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2023 auf den ungeprüften Werten zum Stichtag 31.12.2022 basiert (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz). Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Ergebnisse der überwiegend auf Stichproben beschränkten Prüfung des Jahresabschlusses bestätigt das Rechnungsprüfungsamt, dass

- *die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*
- *die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Vechta*
- *der Jahresabschluss 2024 selbst*

im Wesentlichen den Erfordernissen entsprechen. Die Summe der ausgesprochenen Beanstandungen erreicht nicht die für den Abschluss als Ganzes festgelegte Wesentlichkeitsgrenze.

Der vorgelegte Jahresabschluss vermittelt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt."

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat der Stadt Vechta vorzulegen. Nachfolgend wird zu dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2024 Stellung genommen.

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss 2024 wurde mit Schreiben vom 19.06.2026 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übermittelt.

2. Hinweise

Der Schlussbericht enthält Prüfungsfeststellungen, die als Hinweis H gekennzeichnet worden sind. Diese Hinweise/Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen bzw. sofern notwendig den zuständigen Organisationseinheiten zur Beachtung und weiteren Veranlassung übersandt. Zwecks Umsetzung oder Abhilfe der Hinweise wird der Fachdienst 20 – Finanzen und Controlling – mit dem Rechnungsprüfungsamt in engem Kontakt bleiben.

Zu den jeweiligen Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Seite 6/7

2.1 Frist zur Erstellung/Beschluss über den Jahresabschluss

...

Der Niedersächsische Landtag hat am 08.02.2024 zur Beseitigung dieses Zustandes das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Damit wurde einerseits der Druck für eine zeitgerechte Erstellung im Zusammenhang mit künftigen Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen erhöht. Andererseits wurden deutliche Erleichterungen für die Erstellung fehlender Abschlüsse in der Vergangenheit bis hin zum Verzicht auf die Prüfung zugelassen.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 26.02.2024 zu Top 17 beschlossen, aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 zu verzichten. Der Jahresabschluss 2023 wurde am 21.06.2024 mit leichter Verzögerung vorgelegt, konnte aber innerhalb des Folgejahres geprüft und von der Vertretung fristgerecht beschlossen werden.

Der Jahresabschluss 2024 wurde am 19.06.2026 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 24.06.2026 zur Verfügung gestellt. (Die Grunddaten wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 16.02.2026 vorab zur Kenntnis gegeben. Für eine Prüfung fehlten aber die dem Verständnis dienenden Erläuterungen und die endgültige Feststellung des Bürgermeisters.)

H 1 Für das Haushaltsjahr 2024 wurde der Jahresabschluss nicht fristgerecht zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Verzicht auf die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 führte leider nicht zu einem fristgerechten Abschluss für das Jahr 2024, es handelt sich um eine erhebliche Überschreitung der Frist. Nicht fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse können zu fehlenden Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung führen.

Stellungnahme:

Durch das Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz sollten die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Anzahl der fehlenden Jahresabschlüsse zügig abzubauen. Daraufhin hat der Rat am 26.02.2024 beschlossen: „Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 umfasst die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses." Durch diesen Beschluss wurde der Aufwand bei der Erstellung der Jahresabschlüsse durch den Fachdienst Finanzen und Controlling nicht reduziert. Lediglich die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte demnach entfallen. Der Jahresabschluss 2023 wurde aber am 30.09.2024 bereits ebenfalls durch den Rat der Stadt Vechta beschlossen. Die schlechte Personalausstattung des Fachdienstes Finanzen und Controlling (durch Renteneintritt und Elternzeit) zwischen Juli 2025 und Juni 2026 im Sachgebiet Haushalt und Jahresabschluss machte es unmöglich, den Jahresabschluss 2024 in Gänze pünktlich zu erstellen. Bis

heute ist die Stelleninhaberin des Sachgebiets Jahresabschluss noch anteilig ihrem alten Fachdienst zugeordnet, da hier die Nachfolgebesetzung erst in Kürze erfolgen kann. Zwischenergebnisse des Jahresabschlusses wurden dem RPA jeweils zur Prüfung vorgelegt. Die dem Rechnungsprüfungsamt am 16.02.2026 zur Verfügung gestellten Grunddaten beinhalteten eine Dokumentation zu verschiedenen Bilanzpositionen. Mit Hilfe dieser Dokumentation konnte bereits eine Vielzahl der Bilanzpositionen unabhängig vom Jahresabschlussbericht nachvollzogen und geprüft werden. Ebenfalls war das endgültige Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2024 bereits im Haushaltsplan 2026, der im Herbst 2025 aufgestellt wurde, abgebildet. Die Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung waren also gegeben.

Seite 8

2.3.4 Elektronische Datenverarbeitung

...

Ende 2023 wurde allen Fachdienstleitern ein SAP-Zugriff eingerichtet, damit die dezentrale Finanzkontrolle besser ausgeübt wird. Der Abgleich der SAP-Berechtigungen mit den übertragenen Aufgaben hat keine Beanstandungen ergeben.
Eine Auswertung am 11.08.2025 hat aber ergeben, dass die Fachdienstleiter überwiegend nicht mit dem Programm SAP arbeiten. 13 Fachdienstleiter hatten das Programm seit der Berechtigungsvergabe nicht genutzt und außerhalb des Fachdienstes Finanzen und des RPA`s wurde das Programm lediglich in vier Fachdiensten genutzt.
Die Auswertung wurde am 06.08.2026 wiederholt: Die Nutzung durch 4 Berechtigte war identisch, allerdings wurden die Berechtigungen für 5 Fachdienstleiter sogar gelöscht. In diesen Fachdiensten besitzen andere Mitarbeitende die Berechtigung und übernehmen diese Tätigkeit (für die Fachdienstleiter).

H 2 Eine dezentrale Finanzkontrolle kann ohne SAP-Zugriff schwer ausgeübt werden. Hier sollte die Ursache festgestellt und ggf. ergänzende Schulungen angeboten werden.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ursachen werden überprüft und ergänzende Schulungen durch den Fachdienst Finanzen und Controlling erneut angeboten.

Seite 10/11

3.2 Kassenaufsicht

H 3 Auch wenn keine unvermutete Kassenprüfung durch die Kassenaufsicht zwingend erforderlich war, hätte die Kontrolle des Geschäftsganges durch Sichtungen bzw. Kontrollen der Tagesabschlüsse, Kontrollen der Tätigkeiten, der Organisation und der Leitung der Kommunalkasse sowie die Kontrolle der Verfahrensberechtigungen (Finanzverfahren) durch die Kassenaufsicht erfolgen müssen. Wir empfehlen, bei längerer Abwesenheit eine Vertretung zu benennen.

Stellungnahme:

Da sich die Kassenaufsichtsbeamtin derzeit erneut in Elternzeit befindet, wird in Kürze eine Vertretung für die Abwesenheitszeit berufen. Die Personalie ist bereits geklärt.

Seite 16

3.4.1 Vergabeprüfungen

...

H4 Aufgrund der anhaltenden Problematik im Bereich der Vergabe von Fahrzeugen, sollte die Beschaffung über eine zentrale Stelle gesteuert und grundsätzliche Regelungen für die Beschaffung und Nutzung von Dienstfahrzeugen erlassen werden.[2]

[2] vgl. z. B. Kfz-Richtlinie des Landes Niedersachsen (die den Kommunen zur Anwendung empfohlen wurde)

Stellungnahme:
Der Hinweis wurde an den Fachdienst Personal und Organisation zur Kenntnis und für weitere Überlegungen zu diesem Thema weitergeleitet.

Seite 19

3.4.5 Wirtschaftsförderung

H5 Die Leistungen zur Wirtschaftsförderung sollen lt. Haushaltsplan durch politische Gremien beschlossen werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Abwicklung im Rahmen der laufenden Verwaltung setzt diese Vorgabe nicht ausreichend um. Sofern die Umsetzung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung vorgenommen werden soll, empfehlen wir den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie.

Stellungnahme:

Zuwendungen werden ausschließlich auf Grundlage entsprechender Beschlüsse gewährt. Die darüber hinaus verfügbaren Haushaltsmittel werden für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung eingesetzt, die keine unmittelbaren Zuwendungen an Unternehmen oder Organisationen darstellen.

Seite 21

3.5.1 Schwerpunktprüfung Vollstreckung

...

Mit dem zuständigen Fachdienst wurde u. a. vereinbart, dass umfassende Regelungen zum Trennungsprinzip und zur besseren Dokumentation in der neuen Dienstanweisung getroffen werden und dass ein Controlling/Kennzahlensystem eingeführt werden soll. Eine Risikoanalyse wurde empfohlen.

Die Dienstanweisung Vollstreckung wurde diesbezüglich überarbeitet.

H6 Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Verwaltungsleitung, zusätzliche Vorkehrungen zur Korruptionsprävention für die gesamte Verwaltung zu treffen (z. B. Schulungen, Erarbeitung einer Antikorruptionsrichtlinie, Regelungen zur Annahme von Geschenken).

Stellungnahme:

Der Hinweis wurde an die Verwaltungsleitung zur Kenntnis und für weitere Überlegungen zu diesem Thema weitergeleitet.

Seite 28/29

4.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz

...

Nach § 55 Abs. 4 S. 2 KomHKVO wären die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge unter der Bilanz auszuweisen. „Wenn Forderungen der Kommune über längere Zeit gestundet werden, bedeutet das ebenfalls eine Belastung zukünftiger Haushaltsjahre, da ja stets auf Liquidität vorerst verzichtet wird und immer auch die Gefahr besteht, die Forderungen später niederschlagen oder gar ganz erlassen zu müssen, was dann in späteren Haushaltsjahren eine aufwandswirksame Wertberichtigung zur Folge hätte.[3]

[3] Lasar/Goldbach/Zähle/Deichsel/Sommer, Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, Kommentar, 5. Auflage, S. 646

H7 Auf die Darstellung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge wurde lt. Aussage der Verwaltung bisher verzichtet. Das widerspricht der Informationspflicht gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO.

Stellungnahme:

Von der Aufführung von Stundungen unter der Bilanz wurde in den vergangenen Jahren bewusst abgesehen, da eine Stundung eine Belastung für ein in der Vergangenheit liegendes Jahr darstellt und eine Entlastung in dem Jahr der tatsächlichen Zahlung. Außerdem sind Stundungen bereits in der Bilanz enthalten (Forderungen, Aktivseite).

Ab dem Jahresabschluss 2025 werden die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge dennoch neu unter der Bilanz ausgewiesen.

Seite 31

5.4 Teilergebnisrechnungen

...

H8 Ziele und Kennzahlen sind per Soll-Vorschrift vorgeschriebene Bestandteile der Teilhaushalte und damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KomHKVO auch des Haushaltsplans. Ein Haushaltsplan ohne sie ist unvollständig.[4] (Die Verwaltung hatte mit Stellungnahme vom 02.09.2024 zum Hinweis H 5 im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2023 darauf hingewiesen, dass sie bestrebt sei, das Kennzahlensystem in den nächsten Jahren im Hinblick auf eine zielgerichtete Steuerung der Fach- und Finanzmittel auszubauen. Die Umsetzung steht noch aus.)

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie das Rechnungsprüfungsamt zur Anlage 3 des Rechenschaftsberichtes anmerkt, ist die Jahresabschlussanalyse anhand von Kennzahlen hinsichtlich der monetären Daten erfolgt und gut beschrieben. Die Verwaltung ist weiterhin bestrebt, das Kennzahlensystem in den nächsten Jahren im Hinblick auf eine zielgerichtete Steuerung der Fach- und Finanzmittel auszubauen. Eine Umsetzung konnte aus personellen Gründen (siehe auch Stellungnahme zu Hinweis 1) im Bereich des Sachgebietes Haushalt und Jahresabschluss noch nicht weiter erfolgen, ist aber nach wie vor angedacht.

Seite 35

7.1 Rechenschaftsbericht

...

Im vorliegenden Beteiligungsbericht fehlen Angaben zu den Besetzungen der Organe, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks sowie die Grundzüge der Geschäftsverläufe.

H 9 Der vorliegende Beteiligungsbericht kommt der Rechenschaftsfunktion nicht ausreichend nach. (Hinweis: Derzeit wird ein Gesetzesentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und stiftungsrechtlicher Vorschriften diskutiert, der u. a. vorsieht, den konsolidierten Gesamtabschluss abzuschaffen und den Beteiligungsbericht zu einem Zentralinstrument für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommunaler Beteiligungen weiterzuentwickeln. In diesem Bericht müssen Beteiligungen nicht aufgenommen werden, wenn sie für die Stadt von untergeordneter Bedeutung sind. Die neue Gesetzgebung sollte abgewartet und zukünftig entsprechend umgesetzt werden.)

Stellungnahme:

Die neue Gesetzgebung wird abgewartet.

3. Beanstandungen

Der Schlussbericht enthält weitere Prüfungsfeststellungen, die als Beanstandungen B gekennzeichnet worden sind.

Diese Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich ausgewertet. Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Seite 15

3.4.1 Vergabeprüfungen

...

Lediglich in einem Fall blieb die Beanstandung bestehen:

B1 Das Vergabeverfahren S-Vechta-2024-0007 verstieß gegen den Grundsatz des Gebots der produktneutralen Ausschreibung, da unbegründet zahlreiche Leitprodukte im Leistungsverzeichnis aufgeführt wurden. Zusätzlich hätten mehrere Positionen im Preisspiegel aufgeklärt werden müssen, deren Preis deutlich über den Werten der Kostenschätzung lagen. Entsprechende Begründungen zu der Vorgehensweise wurden nach der Beanstandung nicht ausreichend nachgereicht. Der Auftrag wurde trotz der weiterhin bestehenden Einwände erteilt.

Stellungnahme:

Auf die erste Stellungnahme vom RPA vom 21.02.2024 wurde eine Stellungnahme vom Ing.-Büro abgegeben. Die Stellungnahme hat folgende Punkte erläutert:

1. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leitfabrikate sind nicht „allesamt unbegründet" aufgeführt worden. Es handelt sich hier um steuerungstechnische Produkte wie SPS'en, Switche, Bedienpanels, digitale und analoge Dateneingangs- und Ausgangskarten des Hersteller Siemens und auch des Relaishersteller Finder (Tausch von Relaisbausteinen im laufenden Betrieb, da Sockelbauweise). Diese Produkte sind auf der Kläranlage Vechta in vielen Anlagenteilen erfolgreich im Einsatz und bilden zusammen über das Datennetzwerk bis zum Prozessleitsystem ein einheitliches und durchgängiges Leitsystem. Andere Hersteller können wegen der zugehörigen Programmierung und Software usw. nicht ohne unverhältnismäßige Aufwendungen in dieses System implementiert werden. Weiter würde dies auch in die verfahrenstechnische Gesamtgewährleistung der Kläranlage eingreifen. Zusätzlich wird auf der KA Vechta eine entsprechende Lagerhaltung von für den Betrieb wichtigen Produkten betrieben, damit sichergestellt ist, dass bei Ausfall einer Steuerungskomponente unmittelbar Ersatz bereitsteht. Weiter ist das Betriebspersonal der KA Vechta mit der Bedienung und Wartung dieser Bauteile vertraut. Eine Kläranlage ist eine systemrelevante öffentliche

Versorgungseinrichtung und die Funktion und auch das Handling im Störfall muss immer sichergestellt werden.

2. Große Abweichungen zur Kostenschätzung sind in der Vergabeempfehlung dokumentiert.

3. Auch wenn im Formblatt 223 mehr Positionen abgefragt worden wären, hätte dies nicht zu einem anderen Ausschreibungsergebnis geführt.

4. Die Firma N setzt für die Errichtung der Blitzschutzanlage die Firma H als Nachunternehmer ein.

   Die in der erneuten Stellungnahme des RPA aufgeführten Bedenken hätten auch durch eine weitere Stellungnahme nicht ausgeräumt werden können. Dieses Projekt musste zeitnah starten.

   Auf Grund der Dringlichkeit wurde der Auftrag trotz Bedenken des RPA an die Firma N vergeben.

Seite 18

3.4.2 Verwendungsnachweise

...

B 2 Durch die lange und immer noch andauernde Bearbeitungszeit der Kreisschulbaukasse des Landkreises Vechta für die Zuwendung für die Sanierung und den Anbau der Martin-Luther-Schule, ist der Stadt Vechta ein erheblicher finanzieller Nachteil entstanden. Die Zinsleistungen für die dadurch erforderliche alternative Geldmittelbeschaffung dürfte sich im fünfstelligen Bereich bewegen. Eine zwischenzeitliche Mittelbereitstellung zumindest der der Stadt Vechta unbestritten zustehenden Beträge wurde nicht veranlasst.

Stellungnahme:

Für die Förderung der Martin-Luther-Schule durch die Kreisschulbaukasse ist aufgrund einer unterschiedlichen Betrachtung der Berücksichtigung anderer Fördermittel seinerzeit am 30.10.2024 Widerspruch durch die Stadt Vechta eingelegt worden. Zuvor wurden bereits Abschläge auf die Gesamtsumme eingefordert. Hinsichtlich der Schlusszahlung wurde allerdings seitens des Landkreises Vechta lange keine Entscheidung getroffen bzw. überhaupt eine Rückmeldung zu dem aktuellen Sachstand gegeben. Auch mehrmalige Nachfragen sowohl telefonisch als auch schriftlich sind letztlich vom Landkreis nicht beantwortet worden.

Am 02.07.2026 fand ein gemeinsamer Termin u.a. mit Herrn Heinen bzgl. diverser Themen hinsichtlich der Kreisschulbaukasse statt, bei dem eine mündliche Ablehnung des Widerspruchs erfolgte und zeitnah die Auszahlung des regulär genehmigten Zuschussbetrages veranlasst werden sollte. Zuletzt wurde am 20.08.2026 mitgeteilt, dass der Restbetrag zeitnah ausgezahlt werden soll. Die schriftliche Ablehnung des Widerspruchs steht weiterhin aus.

Seite 28

4.2.3 Rückstellungen

...

Die Berechnung der Rückstellung für Pensionen wurde entsprechend dem Beschluss der Arbeitsgruppe vorgenommen und nachgewiesen.

Die Rückstellungen für Überstunden und nicht genommenen Urlaub wurden für den Jahresabschluss 2024 einer Prüfung unterzogen.

Es zeigte sich, dass keine diesbezüglichen Rückstellungen für Wahlbeamte gebildet wurden.

B 3 Die Berechnungen der Überstundenrückstellungen des Fachdienstes Personal enthielten in 15 Fällen Rechenfehler in Höhe von insgesamt 3.032,03 Euro. Daneben wurden Rundungsdifferenzen und in Einzelfällen falsche Zuordnungen zu den PSP-Elementen festgestellt. Die Rückstellungen sind in dieser Höhe in der Bilanz falsch ausgewiesen.

Stellungnahme:

Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um einen Buchwert in Form einer Rückstellung. Es sind in diesem Zusammenhang keine Zahlungen an Beschäftigte erfolgt, es ist somit kein Geld geflossen. Das Fehlerausmaß liegt insgesamt unter 1 % des Gesamtvolumens der gebildeten Überstundenrückstellungen.

Der Fachdienst Personal wird die identifizierten Fehler bei zukünftigen Berechnungen berücksichtigen und die Berechnungssystematik entsprechend anpassen und korrigieren. Da die Abrechnung für das Jahr 2025 bereits vor Bekanntwerden der Fehler abgeschlossen wurde, werden die Korrekturen ab den Berechnungen für das Jahr 2026 umgesetzt.

Seite 30

5.2 Außerordentliches Ergebnis

...

Dem PSP-Element „Gefahrenabwehr – Hochwasser" wurden im Kalenderjahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 17.968,00 Euro zugeordnet und bis auf eine Rechnung als außerordentlicher Aufwand gebucht.

B 4 Die Aufwendungen in Höhe von 5.880,00 Euro für 10.500 Sandsäcke aus der Rechnung des Landkreises Vechta vom 04.03.2024 wurden im Sachkonto 422100 als ordentlicher Aufwand (Unterhaltung für das bewegliche Vermögen) gebucht. Diese Ausgabe steht aber im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weihnachtshochwasser, so dass sie lt. der Verfügung des Bürgermeisters vom 05.01.2024 auch als außerordentlicher Aufwand zu buchen gewesen wäre. Darüber hinaus hatte der Landkreis mit Bescheid vom 17.12.2024 Mittel für die Durchführung von Dankesveranstaltungen zur Anerkennung des Einsatzes während des Weihnachtshochwassers ausgezahlt. Die Aufwendungen für diese Veranstaltungen wurden im außerordentlichen Haushalt gebucht, so dass die entsprechenden Einnahmen auch im gleichen Produkt (Gefahrenabwehr – Hochwasser) und im außerordentlichen Ergebnis zu buchen gewesen wären.

Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen.

Kristian K a t e r